

einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Erich Mohr, Fulda, Willi Obermann, Vöhl, Paul Trabert, Burghaun, Werner Wegner, Waldeck (sämtlich 31. 7. 92); Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe Walter Arnold, Lichtenfels (31. 8. 92); Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Anton Aha, Ringgau (31. 7. 92); die Realschullehrer/innen Walter Dipfel, Morschen, Christa Becker-Miosga, Rudolf Lauer, Erwin Möller, alle Fulda, Dieter Frankenfeld, Eschwege, Johannes Hillebrandt, Witzenhausen, Helgard Schlott, Homberg (sämtlich 31. 7. 92); die Lehrer/innen Ursula Dilling, Trendelburg, Hedwig Eitzbach, Bebra, Heide Finkenstädt, Bad Sooden-Allendorf, Agnes Freudenstein, Melsungen, Wendula Athanasiadou, Franz Gallus, Ingrid Gebhardt, Ilse Sandner, Inge Scheerer, alle Kassel, Heinrich Eckhardt, Knüllwald, Renate Helmer, Fulda, Marghilde Jocksch, Bad Hersfeld, Brunhilde Obermann, Vöhl, Brigitte Preuschhof, Homberg, Helga Pringsheim, Baunatal, Walter Krick, Fulda, Manfred Schameitat, Arolsen, Diethelm Schilling, Sontra, Elsbeth Schnalke, Niedenstein, Ingeborg Wagner, Lohfelden (sämtlich 31. 7. 92); Jugendleiterin im Schuldienst Margot Podoll, Lohfelden (30. 6. 92); Fachlehrer/innen Christiane Lohse-Schreiter, Borken, Sabine Rind, Bad Karlshafen (beide 31. 7. 92), Volker Joedecke, Volkmarsen (31. 8. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Lehrer/innen (BaL) Karen Hertel, Herleshausen, Ursula Neuner, Nieste, Hans-Henning Debus, Kirchheim, Hildegund Röhl,

Baunatal, Christa Pickel, Kassel (sämtlich 31. 7. 92), Ursel Cornelius, Fulda (31. 8. 92); Lehrerin z. A. (BaP) Christine Schneider, Eiterfeld (31. 7. 92);

verstorben:

Hauptlehrerin als Leiterin einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Christa Reich-Brönneke, Felsberg (6. 6. 92).

Kassel, 16. September 1992

Regierungspräsidium Kassel
23 a — 8 b 28 (B)

StAnz. 41/1992 S. 2621

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei der Philipps-Universität Marburg

ernannt:

zum Amtmann Oberinspektor (BaL) Thomas Jackl (1. 10. 92).

Marburg, 24. September 1992

Der Präsident der
Philipps-Universität Marburg
II/gr-sch

StAnz. 41/1992 S. 2622

868

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Woog von Hainstadt“ vom 4. September 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die westlich von Hainstadt gelegenen Feuchtwiesen, Streuobstflächen und Waldbereiche eines ehemaligen Mainarmes werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im Woog von Hainstadt“ besteht aus Flächen der Flur 3 in der Gemarkung Hainstadt, Gemeinde Hainburg im Landkreis Offenbach, sowie Flächen der Flur 16 in der Gemarkung Klein-Auheim, Stadt Hanau im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 14,23 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen besonders arten- und strukturreichen Teil eines ehemaligen Mainarmes mit kleinräumigem Nebeneinander von Feuchtgrünland, Laubwald, Streuobstwiesen und Brachflächen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten im Naturraum Östliche Untermainebene zu erhalten und zu sichern. Schutz- und Pflegeziel ist die Beibehaltung der Mahd auf den als ein- und zweischürige Mähwiesen genutzten Flächen, die Pflege und Erhaltung der Streuobstbestände, die Erhaltung und Entwicklung von Röhrrieten und Großseggenrieden, die Entnahme aller nicht der potentiell natürlichen Vegetation angehörenden Gehölze und die Renaturierung des Helmbaches.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeindegebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
15. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
16. Flächen ackerbaulich zu nutzen;

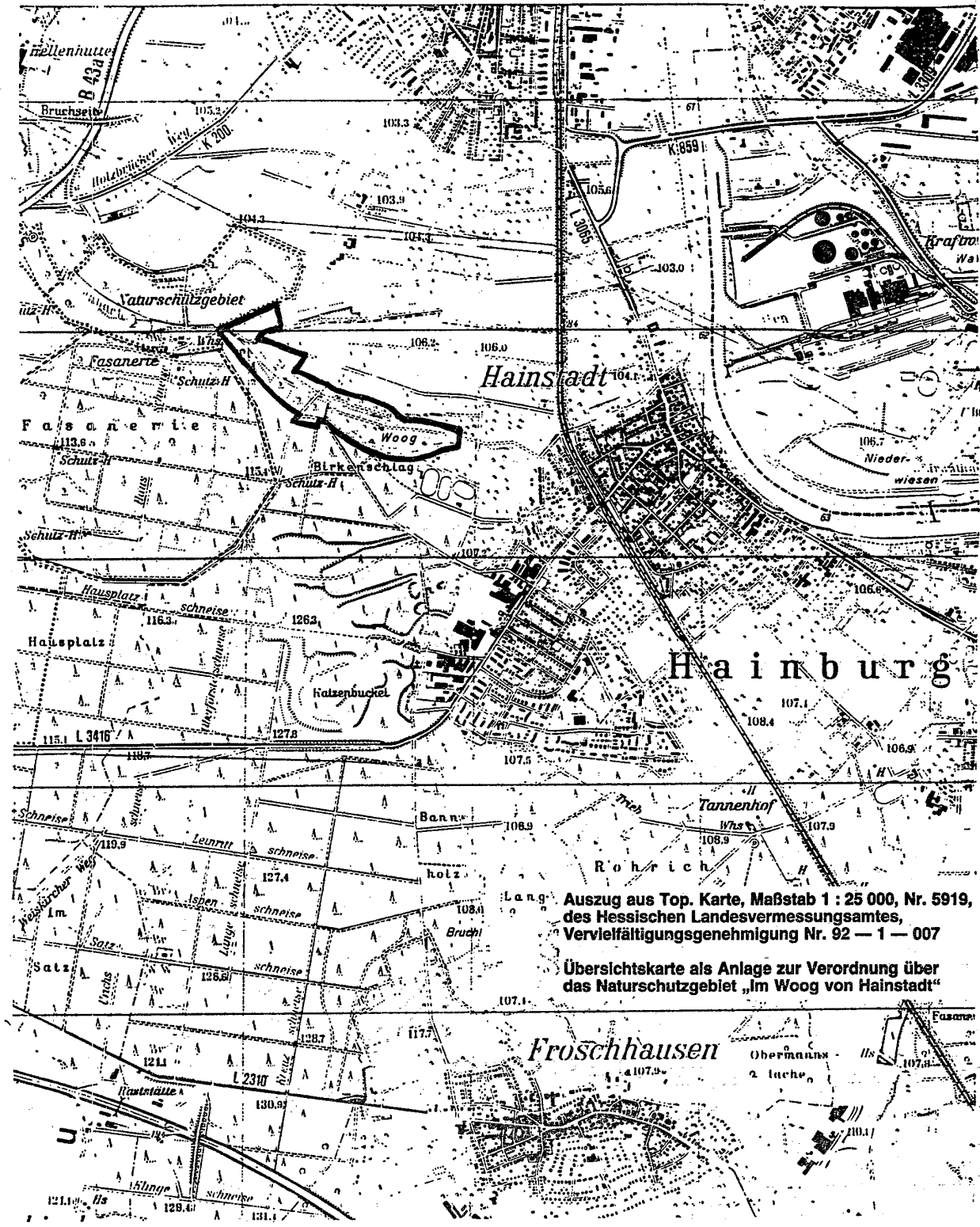
- 17. Hunde frei laufen zu lassen;
- 18. gewerbliche Tätigkeiten ausüben.

§ 4

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:
 - 1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
 - 2. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) Pflegemaßnahmen durch Einzelbaum-Entnahme zur Förderung des Laubholzanteiles, zur Erhaltung und Sicherung

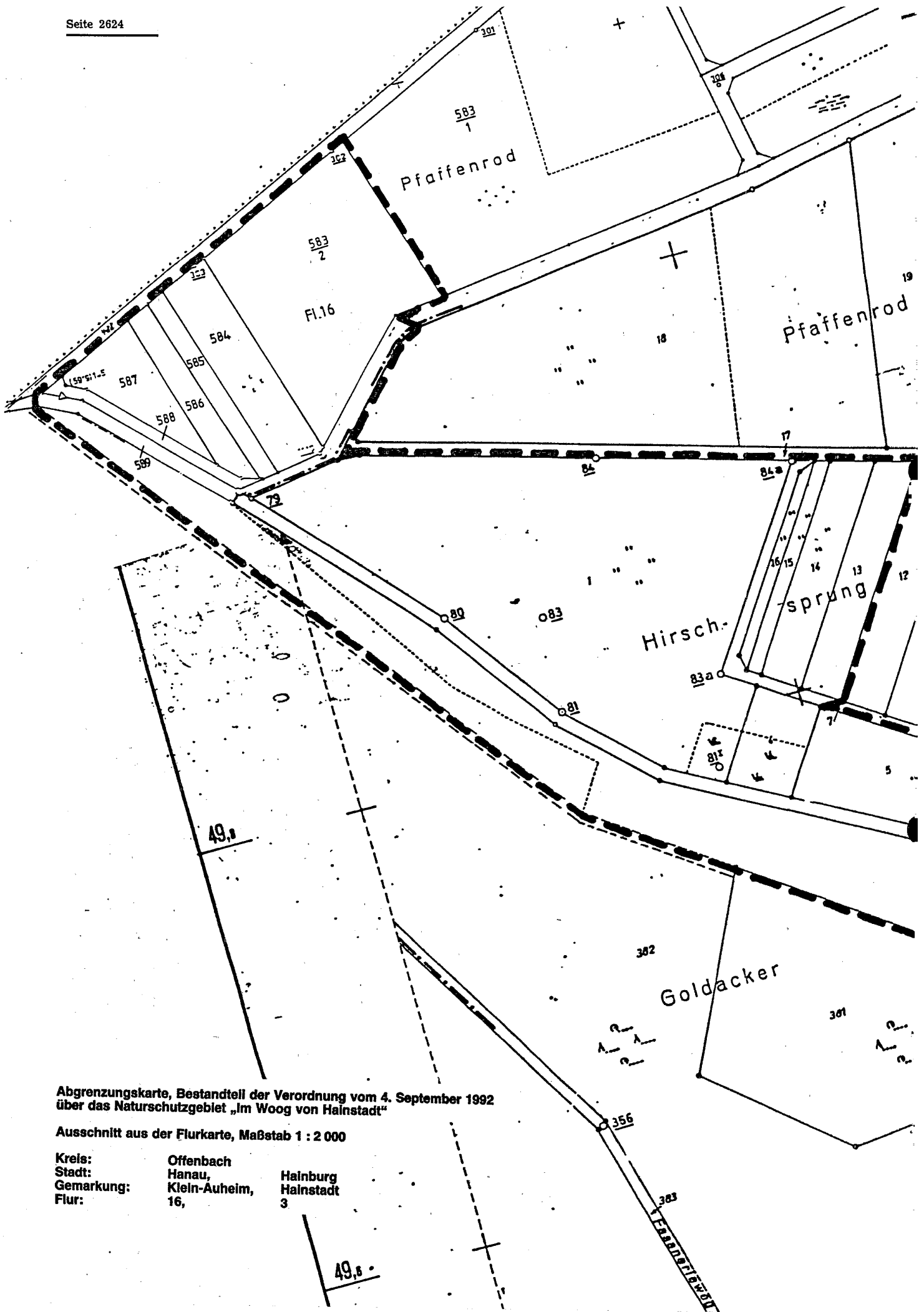
des vorhandenen Eichen-Hainbuchen-Waldes, zur Einleitung von Naturverjüngung und zur Förderung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände,

- b) die Überführung der vorhandenen Fichten- und Pappelbestände in der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Bestände, unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
- 3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5919, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Woog von Hainstadt“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 4. September 1992 über das Naturschutzgebiet „Im Woog von Hainstadt“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Kreis: Offenbach
Stadt: Hanau, Klein-Auheim, Hainburg Hainstadt
Gemarkung: 16, 3
Flur: 3

49,5

Ku...

Am Weis.

kircher Weg

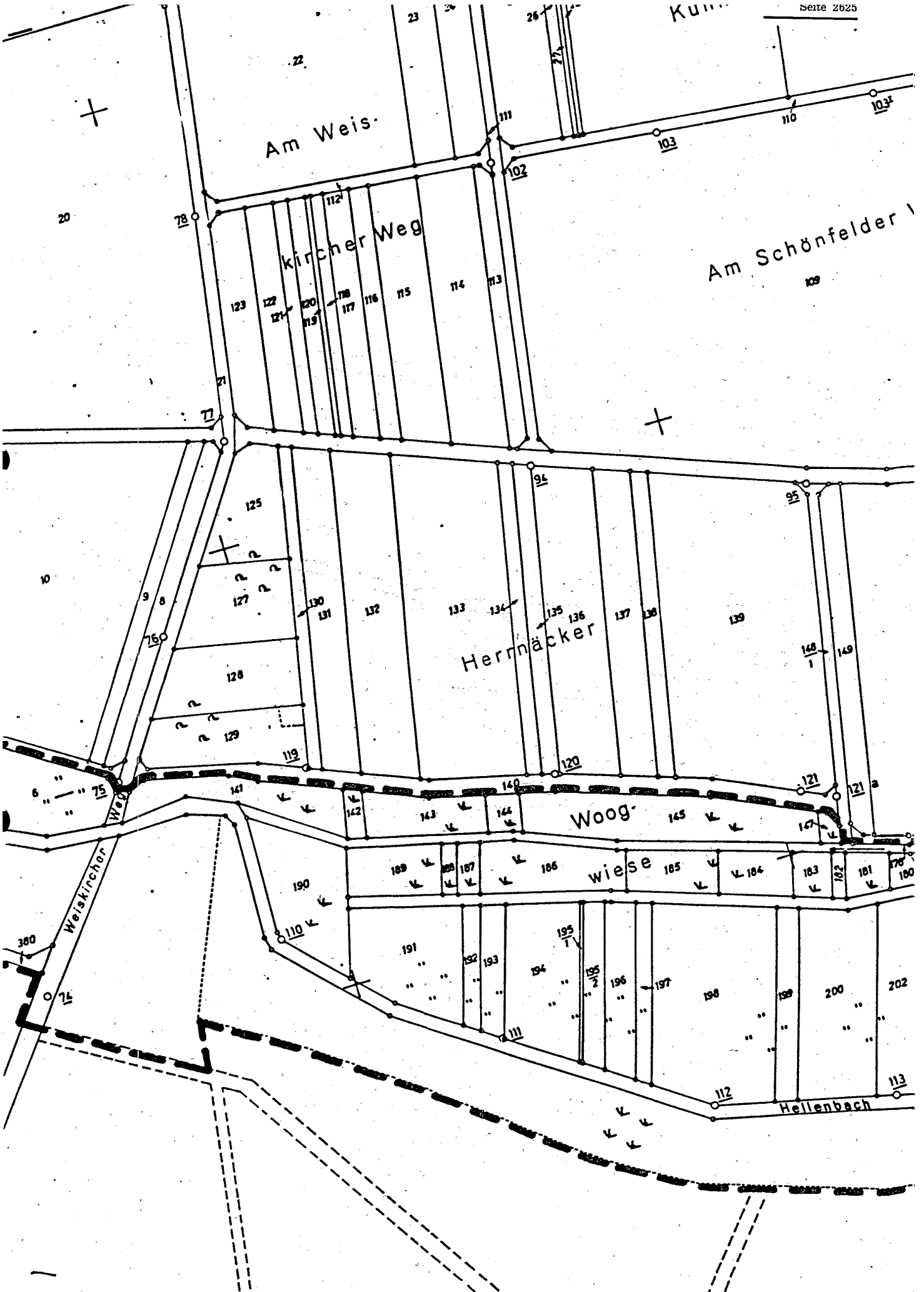
Am Schönfelder

Herrnacker

Woog

wiese

Hellenbach



Neg

Vorderer Oberdamm

Schönfelder Weg

Schutt-
ablad-
platz

Russenhütte

Fl.3

Hoch-
stock

Woog

Hunde-
dressur-
platz

Schafbrücke

Sport
platz



4. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
5. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des Pflegeschnittes und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen altbekannter Sorten unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
6. die Einzeljagd auf Haarwild und Fasan in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Januar.

(2) Bei vegetationsbegünstigender Witterung kann die obere Naturschutzbehörde abweichend von § 3 Nr. 15 einen früheren Mahdtermin festsetzen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Flächen ackerbaulich nutzt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. September 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 41/1992 S. 2622

869

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. September 1992

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zustän-

digkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Griesheim aus Anlaß des „Zwiebelmarktes“ am 27. September 1992 für folgende Straßenzüge und Plätze freigegeben:

- Wilhelm-Leuschner-Straße (zwischen Pfungstädter Straße und Lindenstraße),
- Am Markt,
- Wolfsweg,
- Bessunger Straße (zwischen August-Bebel-Straße und Feldmannstraße),
- Goethestraße (zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Freiligrathstraße),
- Schülerstraße.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 27. September 1992 in Kraft.

Darmstadt, 21. September 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 41/1992 S. 2627

870

Genehmigung der „Meta und Willi Eichelsbacher-Stiftung“, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 5. März und 6. August 1992 errichtete „Meta und Willi Eichelsbacher-Stiftung“, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe, mit Stiftungsurkunde vom 17. September 1992 genehmigt.

Darmstadt, 24. September 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (4) — 45

StAnz. 41/1992 S. 2627

871

GIESSEN

Änderungsverordnung zur Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der ehemals selbständigen Gemeinde Ahausen, Oberlahnkreis, heute Stadtteil der Stadt Weilburg, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 27. August 1969

Vom 17. August 1992

§ 1

Die Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der ehemals selbständigen Gemeinde Ahausen, Oberlahnkreis, heute Stadtteil von Weilburg, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 27. August 1969 (StAnz. S. 1860) wird gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wie folgt geändert:

In § 2 (II) werden die Grundstücke, Gemarkung Ahausen, Flur 2, Flurstücke 6 und 7, gestrichen und dem § 2 (III) zugefügt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedür-